IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2506

Einwohnergemeinde Hägendorf: Grundwasserschutzzone für die Tüfelsschluchtquellen der Wasserversorgung Hägendorf

---

1. Erwägungen

1.1 Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat die Grundwasserschutzzone für die Tüfelsschluchtquellen erarbeitet und unterbreitet dem Regierungsrat folgende Dokumente zur Genehmigung:

- *Schutzzonenplan für die Tüfelsschluchtquellen* 1:2'000, Plan Nr. WV.64.38.2 vom 20.09.2004, rev. 05.12.2011.

- *Schutzzonenreglement für die Kaltbrunnenquelle, Fröschen-, Vögeli- und Burgerrainquellen* vom 28.04.1995, rev. 05.12.2011.

- *Konfliktplan für die Tüfelsschluchtquellen* 1:2'000, Plan Nr. WV.064.038.4 vom 14.11.2011, rev. 30.08.2012.

- *Hydrogeologischer Bericht über die Schutzzonen-Ausscheidung für die Quellen der Wasserversorgung Hägendorf* vom 25.06.1994, rev. 30.08.2012.

Die beiden letztgenannten Dokumente (Konfliktplan und Hydrogeologischer Bericht) haben lediglich orientierenden Charakter und sind nicht Bestandteil des Genehmigungsinhaltes.

1.2 Die Tüfelsschluchtquellen (Kaltbrunnenquelle, Fröschen-, Vögeli- und Burgerrainquellen) gehören der Einwohnergemeinde Hägendorf und dienen der Trinkwasserversorgung der Gemeinde. Die Schutzzone ist deshalb notwendig und zweckmässig. Sie entspricht der generellen Wasserversorgungsplanung der Gemeinde Hägendorf (in Vorbereitung).

1.3 Die Schutzzone stützt sich auf das Gutachten "*Hydrogeologischer Bericht über die Schutzzonen-Ausscheidung für die Quellen der Wasserversorgung Hägendorf*" des beratenden Geologen Dr. H. Kruysse, Solothurn, vom 25.06.1994, rev. 30.08.2012.

1.4 Die Schutzzonen für die Quellgruppen Tüfelsschlucht und Buechmatt – Bärenwil wurden bereits im Jahr 1994 nach den damaligen Richtlinien des BUWAL und gemäss dem Musterschutzzonenreglement des Kantons Solothurn ausgearbeitet. Nach Vorprüfung durch die kantonalen Stellen wurden die Schutzzonenakten 1997 öffentlich aufgelegt. Die im Einspracheverfahren revidierten Schutzzonenpläne und das Reglement wurden dem Amt für Umwelt (AfU) 2001 zur erneuten Stellungnahme eingereicht. Das AfU prüfte die Pläne und nahm mit Schreiben vom 15. September 2003 dazu Stellung.

1.5 Der Einwohnergemeinderat Hägendorf hat die Schutzzonendokumente daraufhin überarbeitet und ohne erneute Konsultation der kantonalen Stellen vom 1. Mai 2009

bis am 1. Juni 2009 ein zweites Mal öffentlich aufgelegt. Die Auflage war im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Hägendorf publiziert.

1.6 Innert Frist ging eine Einsprache mit Datum vom 27. Mai 2009 ein; die drei Unterzeichnenden waren Bruno Dettwiler, Ueli Müller und Valentin Bader aus Langenbruck.

1.7 Mit Schreiben vom 3. November 2009 zogen zwei Einsprecher, Bruno Dettwiler und Ueli Müller, ihre Einsprache zurück.

1.8 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf beschloss an der Gemeinderatssitzung Nr. 15 vom 15. November 2010, die Einsprache von Valentin Bader, Langenbruck, abzuweisen.

1.9 Aufgrund von Komplikationen in der Schutzzonenausscheidung für die Quellgruppe Buechmatt – Bärenwil wurde diese von der Schutzzonenausscheidung für die Tüfelsschluchtquellen entkoppelt und in einem separaten Verfahren behandelt. Mit Schreiben vom 25. Januar 2011 bat die Bauverwaltung Hägendorf den Regierungsrat, im Auftrag und im Namen der Einwohnergemeinde Hägendorf, um Genehmigung von Plan und Reglement der Tüfelsschluchtquellen.

1.10 Plan und Reglement der Schutzzone sind von den zuständigen kantonalen Fachstellen ein letztes Mal geprüft und im Hinblick auf die seither geänderten gesetzlichen Grundlagen leicht überarbeitet worden. Da die Überarbeitung zu keinen materiellen Änderungen führte, konnte auf eine erneute öffentliche Auflage verzichtet werden.

1.11 Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat dem AfU daraufhin die Dossiers mit den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen mit Schreiben vom 17. September 2012 zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

1.12 Die Schutzzonendokumente entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

1.13 Die Schutzzonen wurden nach den im Jahr 1994 geltenden Grundlagen erarbeitet (s. Ziff. 1.3). Mit der Einführung der neuen eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) im Jahr 1999 sind die Anforderungen an die Ausscheidung sowie die Überarbeitung von Grundwasserschutzzonen präzisiert worden. Zudem haben die Erfahrungen gezeigt, dass bei Grundwasserschutzzonen in Karstgebieten die bisherigen Methoden zu deren Ausscheidung nicht ausreichen. Grundwasservorkommen in Karstgebieten sind anfällig auf anthropogene Einflüsse und können daher in der Regel als vulnerabel (empfindlich gegenüber Verschmutzung) bezeichnet werden. Deswegen wurde eine eigene Ausscheidungsmethode für Karstgebiete entwickelt (EPIK-Methode), die seither zum Standard geworden ist, aber bei der vorliegenden Ausscheidung noch nicht zum Einsatz kam. Diese Tatsache sollte bei einer zukünftigen Überarbeitung der Schutzzone nicht ausser Acht gelassen werden.

Im Schreiben vom 27. September 2011 teilte das AfU der Einwohnergemeinde Hägendorf seine Absicht mit, dem Regierungsrat zu beantragen, die Schutzzone der Tüfelsschluchtquellen mit einer auf 10 Jahre beschränkten Wirkung zu genehmigen. Der Grund für diese zeitliche Beschränkung liegt darin, dass nach § 10 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Ortsplanung ohnehin alle 10 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren ist und somit eine Frist für eine Überarbeitung der Schutzzone nach der EPIK-Methode gegeben wäre.

In ihrem Schreiben vom 17. September 2012 bat die Einwohnergemeinde Hägendorf, von der vorgesehenen Befristung abzusehen. Diesem Ersuchen wird im vorliegenden Beschluss entsprochen. Dennoch ist im Zuge der Ortsplanungsrevision die Schutzzone

der Tüfelsschluchtquellen innert 10 bis 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Beschlusses nochmals zu überprüfen und, falls notwendig, in einem kommunalen Nutzungsplanverfahren neuerlich zu überarbeiten. Dabei ist die EPIK-Methode bzw. eine dannzumal anerkannte Vulnerabilitätsmethode anzuwenden.

1.14 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Schutzzone kann gestützt auf § 18 PBG genehmigt werden.

2. Beschluss

2.1 Für die Grundwasserschutzzone der Tüfelsschluchtquellen der Einwohnergemeinde Hägendorf werden folgende Dokumente genehmigt:

- *Schutzzonenplan für die Tüfelsschluchtquellen* 1:2'000, Plan Nr. WV.64.38.2 vom 20.09.2004, rev. 05.12.2011.

- *Schutzzonenreglement für die Kaltbrunnenquelle, Fröschen-, Vögeli- und Burgerrainquellen* vom 28.04.1995, rev. 05.12.2011.

Der Konfliktplan sowie der Hydrogeologische Schutzzonenbericht liegen - ohne Stempel der Staatskanzlei - orientierend bei.

2.2 Der Fussweg in der Schutzzone S1 steht im Konflikt mit dem generellen Nutzungsverbot im Fassungsbereich. Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat deshalb die Nutzung des Weges abzuklären und jeglichen Zugang zur Zone S1 innert 2 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zu unterbinden. Ausgenommen ist einzig der Zugang für Tätigkeiten, die direkt den Belangen der Wasserversorgung dienen. Geeignete Massnahmen für den Schutz der Fassung sind vorgängig mit dem AfU sowie mit der Forstbehörde (Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kreisforstamt) abzuklären.

2.3 Alle weiteren im Schutzzonenreglement unter Artikel 4 aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der aufgeführten Fristen umzusetzen.

2.4 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Hägendorf auf Kosten der Einwohnergemeinde Hägendorf neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Parzellen GB Hägendorf Nrn. 954, 1174, 90047 und 90067.6. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Hägendorf an die Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.

2.5 Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat für diesen Beschluss gestützt auf §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) eine Gebühr von Fr. 2'523.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.

2.6 Die Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 2‘500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	Fr. 2‘523.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (ad acta 354.090.003 mit genehmigtem Dossier (folgt später), FS BS, FS SEG, FS SWW, FS AS) (4)
Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 628243001, 628243002, 629243001 und 629243002, SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.090.003), mit genehmigtem Dossier (folgt später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (TP 354)
Kantonale Lebensmittelkontrolle, B. Kriech, mit genehmigtem Dossier (folgt später)
Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn (mit Antrag um Erfassung der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit genehmigtem Dossier (folgt später) / nach Ausführung retour an AfU)
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit genehmigtem Dossier (folgt später)
Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Dossier (folgt später)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt Wald, Jagd und Fischerei, mit genehmigtem Dossier (folgt später)
Forstrevier Untergäu, Jürg von Büren, Revierförster, Postfach 237, 4614 Hägendorf
Dr. Henri Kruysse, Rotebach, 3635 Uebeschi
Emch+Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Einwohnergemeinde Hägendorf, Bau- und Werkkommission, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit genehmigten Dossiers (7; folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch AfU)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten; mit der Bitte um Eintragung der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses, mit genehmigtem Dossier (folgt später)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Hägendorf: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Tüfelsschluchtquellen der Wasserversorgung Hägendorf.")